

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2284

nachrichtlich:  
Vorsitzender des Bildungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Herrn Martin Habersaat, MdL

27. Oktober 2023

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Frau Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 13.11.2023  
gez. Staatssekretär  
Oliver Rabe

über  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

**Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein über die gemeinsame Finanzierung des „Leibniz-Zentrum für Archäologie (LEIZA)“ aus Anlass der Integration des „Zentrums für Baltische und Skandinavische Archäologie“ (ZBSA)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt erhalten Sie die Vereinbarung zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz (MWG-RP) und das Ministerium für Allgemeine und Berufliche

Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWFK-SH) über die gemeinsame Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Leibniz-Zentrum für Archäologie (LEIZA)“ aus Anlass der Integration des „Zentrums für Baltische und Skandinavische Archäologie“ (ZBSA).

Das ZBSA wird zum 1. Januar 2024 über eine Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ aus der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen (SHLM) herausgelöst. Das Gesetzesänderungsverfahren wurde nach formellen Kabinettsberatungen und Ressortbeteiligungen am 20. September 2023 in 2. Lesung vom Landtag beschlossen (Drs. 20/1410, 20/1381, 20/1101 und 20/1057) und in der nächsten Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes Schleswig-Holstein verkündet (Gesetzesregister Nr. 1981/2023).

Flankierend zu der Änderung des Gesetzes über die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen (SHLM) ist mit dem Land Rheinland-Pfalz (RP) anliegende Verwaltungsvereinbarung (VV) abzuschließen, welche insbesondere die gemeinschaftliche Finanzierung und Zusammenarbeit beider Länder in Bezug auf das künftig gemeinsame, Bund-Länder-geförderte LEIZA regelt.

Die finanziellen Rahmenbedingungen und Auswirkungen für das Land Schleswig-Holstein, die die Verwaltungsvereinbarung abbildet, wurden im Gesetzentwurf dargestellt und sind somit von Kabinett und Landtag gebilligt worden.

Für die Finanzierung der Integration des ZBSA in das LEIZA hat das Land Rheinland-Pfalz, in enger Abstimmung mit dem Land Schleswig-Holstein, einen sogenannten „großen strategischen Sondertatbestand“ bei der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) beantragt und erfolgreich eingeworben. Der Ausschuss der GWK hat der großen strategischen Erweiterung am 20. September 2022 zugestimmt und sie in die weitere Haushaltsaufstellung 2024 der Leibniz-Gemeinschaft (WGL) aufgenommen. Die GWK beschließt den Haushalt 2024 der WGL in ihrer Sitzung am 3. November 2023.

### Zu den wesentlichen Finanzierungsregelungen in der Verwaltungsvereinbarung im Einzelnen:

#### **Ziffer 3.1**

Wie in der GWK vereinbart, tragen bei WGL-Einrichtungen der Bund etwa 50%, die Ländergemeinschaft 12,5 % (ohne Bauinvestitionen) und die Sitzländer RP und SH 37,5% (Sitzlandanteil) des Zuschussbedarfs für den laufenden Betrieb und für Investitionen des LEIZA. Sogenannte große Baumaßnahmen (ab 500.000 €) tragen Bund und das entsprechende Sitzland zu jeweils 50 %. Der im Pakt für Forschung und Innovation IV (vgl. Unterrichtung 19/88 und 19/139) vereinbarte Aufwuchs beträgt pro Jahr 3 %.

Das LEIZA ist eines der acht renommierten Leibniz-Forschungsmuseen. Als Forschungsmuseum können nur die nicht-museumsbezogenen Ausgaben des LEIZA in die Bund-Länder-Finanzierung der WGL (s.o.) einbezogen werden. Die musealen Ausgaben des LEIZA (sog. Museumsanteil) betragen 11 % vom Gesamthaushalt und sind allein länderfinanziert. Hieran beteiligt sich SH entsprechend der Höhe seiner finanziellen Beteiligung am LEIZA (Ziffer 3.2 b) und 3.3 b). Diese Summe soll für museale Aktivitäten im Einvernehmen mit der Stiftung SHLM im Land Schleswig-Holstein verwendet werden (Ziffer 5.3).

### **Ziffer 3.2**

Die Ziffer regelt die Finanzierung in 2024 als Sonderfall, da hier das ZBSA zwar bereits in die Bund-Länder-Förderung durch die WGL aufgenommen ist, das finanzielle Volumen des Sondertatbestands (3.061.000 €) jedoch noch nicht in den Kernhaushalt des LEIZA insgesamt überführt wird (dies geschieht erst 2025). In 2024 übernimmt daher das Land SH nach 3.2 der VV den Sitzlandanteil (37,5 %) an dem „Netto-Volumen des Sondertatbestands“ - dies sind 1.147.875 €. Die Summe entspricht dem zusätzlichen Mittelbedarf des LEIZA durch die Integration des ZBSA, die von WGL und GWK im Zuge des Sondertatbestandsverfahrens festgestellt wurde. Hinzu kommt der Museumsanteil von 378.326 € in 2024.

### **Ziffer 3.3**

Die Ziffer regelt die Finanzierung ab 2025. Ab diesem Jahr erhöht sich der Kernhaushalt des LEIZA dauerhaft um das Volumen des Sondertatbestands für das ZBSA, sodass ab dann auch finanziell eine miteinander verschmolzene, neue gemeinsame Forschungseinrichtung entstanden ist. In diesem Geiste tragen beide Sitzländer gemeinsam das LEIZA. Den Sitzlandanteil teilen sich die Länder RP und SH nach einem zwischen MBWFK-SH und MWG-RP vereinbarten festen Finanzierungsschlüssel, der sich der Höhe nach an dem Anteil des ZBSA an dem gesamten LEIZA orientiert. Der Finanzierungsschlüssel wird nach drei Jahren zum ersten Mal überprüft und dann bei Bedarf angepasst (Ziffer 3.7).

Die erstmalige Ermittlung des Finanzierungsschlüssels ist im Anhang zur VV dargelegt. Sie berücksichtigt auch einen Ausgleich der für beide Standorte gesondert ermittelten Gemeinkosten, soweit Verwaltungsleistungen eines Standortes anteilig auch dem jeweils anderen Standort zugutekommen. Es ist dabei ein Ausgleich von ca. 230.500 € jährlich von SH an RP einkalkuliert.

**Der schleswig-holsteinische Anteil** bei einem Finanzierungsschlüssel **von 25,3 %** für das Jahr 2025 beträgt voraussichtlich 1.719.226 €. Für die darauffolgenden Jahre wird aufgrund des dauerhaft angelegten Zeitraumes der Vereinbarungen (vgl. Ziffer 7 der VV) auf die Ziffer 3.1 und 3.7 der Verwaltungsvereinbarung hingewiesen.

**Ziffer 4**

Darüber hinaus stellt Schleswig-Holstein die Räumlichkeiten des künftigen LEIZA-Standorts in Schleswig mietfrei zur Verfügung; eventuell notwendige große Baumaßnahmen werden am Standort Schleswig vom Bund und dem Land Schleswig-Holstein bilateral finanziert.

Die Voraussetzungen und das Verfahren der gemeinschaftlichen Finanzierung des LEIZA sollen vor Beginn der Förderung am 1. Januar 2024 durch den Abschluss der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung der beteiligten Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein geregelt werden.

Ich bitte den Finanzausschuss um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Guido Wendt

**Anlage:**

Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein über die gemeinsame Finanzierung des „Leibniz-Zentrum für Archäologie (LEIZA)“ aus Anlass der Integration des „Zentrums für Baltische und Skandinavische Archäologie“ (ZBSA)

**Rheinland-Pfalz**MINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT  
UND GESUNDHEITSchleswig-Holstein  
Ministerium für Allgemeine und  
Berufliche Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

**Verwaltungsvereinbarung  
zwischen dem Land Rheinland-Pfalz  
vertreten durch das  
Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
des Landes Rheinland-Pfalz (MWG-RP)  
und dem Land Schleswig-Holstein  
vertreten durch das  
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein (MBWFK-SH)  
über die gemeinsame Finanzierung  
der öffentlich-rechtlichen Stiftung  
„Leibniz-Zentrum für Archäologie (LEIZA)“  
aus Anlass der Integration des  
„Zentrums für Baltische und Skandinavische Archäologie“ (ZBSA)  
vom ... 2024**

**Präambel**

Die Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sind davon überzeugt, dass das Leibniz-Zentrum für Archäologie (LEIZA) und das Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie (ZBSA) sich in den von ihnen beforschten Räumen, den von ihnen bearbeiteten Forschungsfragen und den von ihnen angewendeten Methoden optimal ergänzen und gemeinsam die Erforschung der frühen Geschichte Europas in Regionen übergreifender Perspektive maßgeblich voranbringen können. Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz, vertreten durch die jeweils für Forschung zuständigen Ministerien, schließen daher diese Verwaltungsvereinbarung mit dem Ziel der Integration des ZBSA in das LEIZA als Standort Schleswig mit dem Namen „Leibniz-Zentrum für Archäologie - Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie“ (LEIZA-ZBSA). Die Integration erfolgt im Rahmen eines „großen Strategischen Sondertatbestandes“ im Jahre 2024.

## **1. Integration des Forschungsinstituts ZBSA in das LEIZA**

Das ZBSA wird aus der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf ausgegliedert und in das LEIZA, Stiftung des öffentlichen Rechts, überführt. Die Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf und das LEIZA eine Vereinbarung zum Übergang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZBSA in das LEIZA sowie zum Vermögensübergang abschließen und in diesem Zusammenhang die zu überführenden Vermögensbestandteile und Beschäftigungsverhältnisse festlegen. Dabei wird darauf hingewirkt werden, dass die Rechte und Pflichten der zu überführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Standort Schleswig gewahrt bleiben.

## **2. Aufgaben**

Die Aufgaben des LEIZA - einschließlich der Aktivitäten im Bereich Wissensvermittlung, die außerhalb der Regelungen gemäß AV-WGL durch die Sitzländer finanziert werden (sogenannter „Museumsanteil“) - bestimmen sich nach seiner Stiftungssatzung sowie dem jährlich vereinbarten Programmbudget. Die Aufgaben des LEIZA-ZBSA bestimmen sich darin nach den Beschlüssen des Stiftungsrates und des Direktoriums.

## **3. Finanzierung**

### **3.1 Grundsatz**

Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz tragen im Rahmen der Finanzierung des LEIZA den Sitzlandanteil gemäß § 5 Ziffer 2 AV-WGL gemeinsam. Rheinland-Pfalz übernimmt es, den ländergemeinsamen Anteil auszuzahlen und bringt diesen Beitrag in das Verfahren zur Ist-Abrechnung des Länderanteils an den Zuwendungen nach Ziffer 2.7 WGL-Beschlüsse ein. Beide Länder beteiligen sich zudem proportional zu ihrer Finanzierung gemäß Satz 1 auch am Museumsanteil.

### **3.2 Übernahme des Sitzlandanteils des Sondertatbestandes und eines Museumsanteils (2024)**

Das Land Schleswig-Holstein finanziert im Jahr 2024:

- a) den Sitzlandanteil am Netto-Volumen des Sondertatbestandes
- b) einen auf das Netto-Volumen des Sondertatbestands bezogenen Museumsanteil.

Zu a) Der Sondertatbestand beläuft sich nach Abzug des Eigenanteils (Netto) auf 3.061.000 €. Der durch Schleswig-Holstein finanzierte Sitzlandanteil daran beträgt somit 1.147.875 € (drei Viertel von 50%).

Zu b) Der Anteil der nach AV-WGL förderfähigen nicht-museumsbezogenen Ausgaben des LEIZA beträgt 89% des institutionellen Gesamtzwendungsbedarfs des LEIZA, die restlichen 11% entfallen auf den Museumsanteil. Die Beteiligung Schleswig-Holsteins am Museumsanteil beträgt entsprechend elf 89tel des Nettovolumens des Sondertatbestandes, also 378.326 €.

### **3.3 Aufteilung der Finanzierung des Sitzlandanteils und des Museumsanteils ab 2025**

Der Sondertatbestand wird mit dem Ende des Jahres 2024 in den Kernhaushalt überführt. Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren, ab diesem Zeitpunkt das Institut als gemeinsames Ganzes zu betrachten und ab diesem Zeitpunkt

- a) den Sitzlandanteil an der Zuwendung für laufende Maßnahmen gemäß AV-WGL und
- b) den Museumsanteil

entsprechend der relativen Größe der jeweils in das LEIZA eingebrachten Anteile gemäß einem Schlüssel pauschal zu finanzieren. Die Ermittlung dieses Schlüssels gemäß den Erfordernissen dieser Vereinbarung geschieht bilateral zwischen den die beiden Länder vertretenden Ministerien. Die erstmalige Ermittlung des Schlüssels wird im Anhang zu dieser Vereinbarung festgehalten. Der Schlüssel kann gemäß den in Abschnitt 3.7 vorgesehenen Regeln angepasst werden.

Der Anteil der museumsbezogenen Ausgaben an den institutionell förderfähigen Ausgaben des LEIZA beträgt 11%. Der Museumsanteil gemäß b) ermittelt sich somit als 11/89tel der Zuwendung für laufende Maßnahmen gemäß AV-WGL. Sollte sich zukünftig ein Bedarf ergeben, den Anteil der museumsbezogenen Ausgaben neu festzustellen und somit auch die Formel zur Ermittlung des dem LEIZA zur Verfügung zu stellenden Betrages gemäß b) zu verändern, so werden beide Länder sich darüber ins Benehmen setzen und einvernehmlich verfahren.

### **3.4 Umgang mit außer- und überplanmäßigen Ausgaben und Baukostensteigerungen**

Etwaige außer- und überplanmäßige Ausgaben des LEIZA - insbesondere im Falle

von beim LEIZA eintretenden Schäden, die aufgrund des Selbstversicherungsprinzips nicht versichert sind und nicht im Rahmen des Institutshaushalts aufgefangen werden können - werden durch beide Länder einvernehmlich geprüft und gemeinsam finanziert. Abweichend davon wird der Sitzlandanteil an außer- und überplanmäßigen Ausgaben, die sich auf große Baumaßnahmen (Bauinvestitionen im Sinne des § 5 AV-WGL) beziehen, allein durch das Land finanziert, in dem die große Baumaßnahme stattfindet (vgl. 4.2).

### **3.5 Umgang mit Sondertatbeständen**

Etwaige Ausweitungen der gemeinsam finanzierten Zuwendung im Rahmen von künftigen Sondertatbeständen werden durch die zuständigen Ministerien der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein einvernehmlich vorbereitet, durch das Land Rheinland-Pfalz bei der GWK beantragt und - wenn durch die GWK beschlossen - unabhängig vom Standort, an dem der Sondertatbestand wirksam wird, gemeinsam finanziert. Führt dies zu einer Veränderung des räumlichen Schwerpunktes der Aktivitäten des LEIZA, kommt der in Abschnitt 3.7 beschriebene Prozess zur Anwendung.

### **3.6 Recht auf Sonderfinanzierungen**

Beide Länder haben das Recht, dem LEIZA Sonderfinanzierungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Anlage zum GWK-Abkommen zur Verfügung zu stellen. Sie werden dazu im Vorfeld der Anmeldung der Maßnahme bei der GWK mit dem jeweils anderen Land Einvernehmen herstellen.

### **3.7 Anpassung der Aufteilung des Sitzlandanteils auf RP und SH**

Die Verteilung des gemeinsam zu finanzierenden Länderanteils (des „Schlüssels“ gemäß Ziffer 3.3) werden die Vertragsparteien, vertreten durch die für Forschung zuständigen Ministerien, drei Jahre nach erstmaliger Feststellung des Finanzierungsschlüssels prüfen und gegebenenfalls neu festlegen. Weitere Prüfungen erfolgen auf Verlangen jedes der beiden Vertragspartner, wobei jedoch Einvernehmen besteht, dass eine jährliche Überprüfung nicht angestrebt ist. Bei der Neufeststellung des Finanzierungsschlüssels orientieren sich die Vertragspartner an dem auf die jeweiligen Standorte entfallenden Zuwendungsbedarf im Vorjahr unter Berücksichtigung der an den beiden Standorten anfallenden Gemeinkosten.

Eine Anpassung soll - falls erforderlich - für das jeweils übernächste Haushaltsjahr vorgenommen werden.

### **3.8 Zuständigkeit für die Institutsbetreuung**

Das Land Rheinland-Pfalz betreut das LEIZA. Es ist zentraler Ansprechpartner des LEIZA in allen Fragen der gemeinsamen Finanzierung durch Bund und Länder. Es wird im Rahmen der institutionellen Förderung jährlich den gesamten Sitzlandanteil sowie den „Museumsanteil“ zuwenden, auszahlen und die Verwendungsnachweise prüfen. Das Land Schleswig-Holstein erhält eine Kopie des Prüfvermerks zum Verwendungsnachweis zur Kenntnisnahme.

### **3.9 Finanzierungsströme**

Schleswig-Holstein weist Rheinland-Pfalz die zur Finanzierung seines Anteils am Sitzlandanteil der gemeinsamen Förderung nötigen Mittel sowie die zur Finanzierung seines Anteils am Museumsanteil nötigen Mittel im ersten Quartal eines jeden Jahres zu.

## **4. Unterbringung**

### **4.1 Zuständigkeit für die Unterbringung am Standort Schleswig**

Das Land Schleswig-Holstein stellt die Unterbringung des LEIZA-ZBSA am Standort Schleswig sicher. Es erhebt keine Kaltmiete für die zur Verfügung gestellte Unterbringung.

### **4.2 Zuständigkeit für die Finanzierung großer Baumaßnahmen**

Sollten „große Baumaßnahmen“ gemäß § 5 AV-WGL i.V.m. Abschnitt 3.1 der Beschlüsse zur Umsetzung der AV-WGL zugunsten des LEIZA in Schleswig-Holstein erforderlich werden, übernimmt Schleswig-Holstein die Sitzlandfinanzierung zu 100%. Vom Sitzlandanteil der Kosten „großer Baumaßnahmen“ zugunsten des LEIZA in Rheinland-Pfalz ist Schleswig-Holstein im Gegenzug freigestellt.

## **5. Kooperation in den Organen der Stiftung**

### **5.1 Vertretung des Landes SH in Gremien des LEIZA**

Die Stiftungsorgane des LEIZA bestimmen sich gemäß der Satzung des LEIZA. Das Land Schleswig-Holstein erhält das Recht, gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe g der Satzung des LEIZA in der Fassung vom 26. August 2022, eine stimmberechtigte Vertreterin bzw. einen stimmberechtigten Vertreter des für das LEIZA zuständigen Ministeriums in den Stiftungsrat zu entsenden.

### **5.2 Kooperationsverpflichtung in Gremien des LEIZA**

Die von den beiden Ländern entsandten Mitglieder des Stiftungsrates werden sich in

Satzungsangelegenheiten sowie Fragen grundsätzlicher Bedeutung, die die Finanzierung, die Organisationsstruktur, die Verteilung und relative Stärke der Institutsstandorte sowie die Benennung von Leitungskräften betreffen, jeweils vor den Sitzungen mit dem Ziel einer einheitlichen Stimmabgabe untereinander abstimmen. Kommt bei der Beratung ein einheitliches Meinungsbild nicht zustande, so werden die Mitglieder nicht gegeneinander stimmen, sondern sich spätestens bis zur nächsten Sitzung abstimmen. Hierzu werden sie sich für eine Vertagung der Angelegenheit einsetzen.

### **5.3 Besonderes Hinwirken**

Die Vertretungen der Sitzländer im Stiftungsrat werden gemeinsam darauf hinwirken, dass eine angemessene Breite an Forschungs- und Infrastrukturaufgaben langfristig am Standort Schleswig verortet bleibt. Sie werden zudem im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass auch am zukünftigen Standort Schleswig Aufstiegsmöglichkeiten für die zu übernehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen werden.

Die Vertreter bzw. Vertreterinnen beider Länder werden sich im Stiftungsrat des LEIZA im Rahmen ihrer Möglichkeiten insbesondere dafür einsetzen, dass sich das LEIZA intensiv in Kooperationen mit den Universitäten und Hochschulen in Schleswig-Holstein einbringen wird.

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter beider Länder werden sich im Stiftungsrat des LEIZA im Rahmen ihrer Möglichkeiten des Weiteren dafür einsetzen, dass die dem LEIZA mit Museumsbezug zugewendeten Mittel gemäß Ziffern 3.2 (b) und 3.3 (b), soweit sie durch das Land Schleswig-Holstein finanziert werden, durch das LEIZA nur im Einvernehmen und in Kooperation mit der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen (SHLM) zugunsten des Standorts in Schleswig-Holstein verwendet werden. Hierzu werden sie vom Direktorium des LEIZA die Vorlage eines zwischen SHLM und LEIZA geschlossenen Kooperationsvertrags sowie eines abgestimmten und regelmäßig fortzuschreibenden Konzepts erbitten.

### **5.4 Vertretung des Standortes Schleswig im erweiterten Direktorium des LEIZA**

Die Vertreter bzw. Vertreterinnen beider Länder im Stiftungsrat werden sich dafür einsetzen, dass der in Schleswig-Holstein gelegene Standort des LEIZA in Anwendung von § 10 Abs. 5 der Satzung des LEIZA in der Fassung vom 26. August 2022 stets mit mindestens einer bzw. einem der dort beschäftigten Wissenschaftlerinnen

und Wissenschaftler Mitglied des Erweiterten Direktoriums des LEIZA ist, welches das Direktorium in allen wichtigen Angelegenheiten berät.

## **6. Rechtsansprüche Dritter**

Die Rechnungshöfe der Länder Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz sind berechtigt, die Stiftung LEIZA zu prüfen. Weitere Rechtsansprüche Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht begründet.

## **7. Vertragsdauer**

### **7.1 Inkrafttreten der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### **7.2 Außerkrafttreten der Vereinbarung**

Die Vereinbarung bleibt in Kraft bis zum Ende des Jahres, in dem das LEIZA aufhört, einen institutionell finanzierten Standort im Land Schleswig-Holstein zu unterhalten. Bis zum Außerkrafttreten der Vereinbarung entstandene wechselseitige Ansprüche sind auch nach Außerkrafttreten der Vereinbarung auszugleichen.

### **7.3 Verfahren zur Beendigung der Vereinbarung**

Wünscht ein Partner dieser Vereinbarung aus wichtigem Grunde ein Außerkrafttreten dieser Vereinbarung, so werden beide Partner in Verhandlungen mit dem Ziel treten, das LEIZA-ZBSA aus der Stiftung des öffentlichen Rechts LEIZA herauszulösen, es in oder an eine durch das Land Schleswig-Holstein zu benennende Rechtsperson zu übertragen und die institutionelle Förderung des LEIZA-ZBSA im Rahmen der AV-WGL dadurch zu beenden. Das Herauslösen umfasst, dass das durch das ZBSA in das LEIZA eingebrachte Stiftungsvermögen sowie der Zuwachs zum gemeinsamen Stiftungsvermögen des LEIZA seit dem 1.1.2025 in geeigneter Weise ermittelt und an den Rechtsnachfolger des LEIZA-ZBSA übertragen oder an diesen ein entsprechender Wertausgleich geleistet wird.

### **7.4 Verfahren zur Anpassung der Vereinbarung**

Wünscht ein Partner eine Veränderung dieser Vereinbarung, so werden beide Partner in Verhandlungen zur einvernehmlichen Anpassung dieser Vereinbarung eintreten.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **8.1 Nebenabreden**

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

### **8.2 Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel; die Schriftformklausel kann weder mündlich noch durch konkludentes Verhalten außer Kraft gesetzt werden.

### **8.3 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für das Land Schleswig-Holstein

-----  
Clemens Hoch

Minister für Wissenschaft und Gesundheit

-----  
Karin Prien

Ministerin für Allgemeine und Berufliche  
Bildung, Wissenschaft, Forschung und  
Kultur

**Anhang: Ermittlung des Schlüssels gemäß Ziffer 3.3**

Die Vertragspartner stellen folgendes fest:

- A. Der Kernhaushalt des Jahres 2024 beträgt (ohne einmalige, nicht sockelwirksame Erhöhungen) gemäß Anlage 2 zu Drs. WGL 23.11, Seite 2, Spalte (4):  
**9.972.000 €.**
- B. Der Sondertatbestand (ohne Eigenanteil) beträgt gemäß Anlage 4 zu Drs. WGL 23.11: **3.061.000 €.**
- C. Am Standort Schleswig werden gemäß beiliegender Abschätzung durch das Direktorium des LEIZA für die anderen Standorte des LEIZA Verwaltungsaufgaben in einer Größenordnung von rd. 282.000 € p.a. erbracht. An den Standorten in Rheinland-Pfalz werden gemäß beiliegender Abschätzung durch das Direktorium des LEIZA für den Standort Schleswig Verwaltungsaufgaben in einer Größenordnung von rd. 512.000 € erbracht. Saldiert verbleiben an den Standorten in Rheinland-Pfalz Verwaltungskosten in einer Größenordnung von **230.000 €.**
- D. Kernhaushalt (A) und Sondertatbestand (B) zusammen haben ein Volumen von **13.033.000 €.**

Der Anteil des Landes Rheinland-Pfalz gemäß Ziffer 3.3 der Vereinbarung berechnet sich als  $(A-C) / D = 74,7\%$ .

Der Anteil des Landes Schleswig-Holstein gemäß Ziffer 3.3 der Vereinbarung berechnet sich als  $(B+C) / D = 25,3\%$ .